

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

**Landkreis Oder-Spree,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Manfred Zalenga,

und der

**Berliner Feuerwehr,**  
vertreten durch den Landesbranddirektor,  
Herrn Albrecht Broemme,

### **über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung**

#### **§ 1**

##### **Grundlagen, Gegenstand und Zweck der Vereinbarung**

(1) Grundlage der Vereinbarung ist der am 29. Juli 2004 in Kraft getretene Staatsvertrag vom 10. Juli 2003 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 14. Juli 2003 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 3. April 2004).

(2) Die Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF). Die Vertragspartner unterstützen sich bei der Wahrnehmung der Notfallrettung in den im Anhang 2 genannten Gebieten, für die sie nach Maßgabe der Rettungsdienstgesetze (§ 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg bzw. § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin) in der jeweils geltenden Fassung zuständig sind.

(3) Die Vereinbarung verfolgt den Zweck, durch Kooperation die Versorgung von Notfallpatienten zu verbessern.

#### **§ 2**

##### **Voraussetzung für die Gewährung der gegenseitigen Hilfe**

Gegenseitige Hilfe wird nach Maßgabe verfügbarer Rettungsmittel gewährt.

**§ 3****Durchführung der gegenseitigen Hilfe**

Bei der Durchführung der gegenseitigen Hilfe gelten die allgemeinen Grundsätze der Amtshilfe, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4****Notrufbearbeitung und Alarmierung**

- (1) Hilfeersuchen sind grundsätzlich direkt von der örtlich zuständigen Leitstelle an die übernehmende Leitstelle zu richten.
- (2) Notrufe sind grundsätzlich an die örtlich zuständige Leitstelle abzugeben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn laut Anhang 2 eine Mitwirkung im 1. Abmarsch vorgesehen ist und der Notruf bei der dementsprechenden Leitstelle eingeht. In diesem Fall ist unmittelbar nach der Fahrzeugalarmierung die örtlich zuständige Leitstelle zu informieren.

**§ 5****Gebührenerhebung**

Gebühren für die Notfallrettung werden von dem Träger des Rettungsdienstes erhoben, dessen Einsatzkräfte die Notfallrettung durchgeführt haben. Hierbei gilt das Gebührenrecht des Trägers, der die Gebühren erhebt. Kostenerstattungen zwischen Trägern finden nicht statt.

**§ 6****Haftungsausgleich**

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

**§ 7****Datenaustausch**

- (1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass Veränderungen im Straßennetz (nach Möglichkeit auch Umleitungen) oder von Straßennamen, soweit sie die im Anhang 2 aufgeführten Bereiche betreffen, unverzüglich mitgeteilt werden, damit sie in die Leitstellenrechner eingepflegt und den Einsatzkräften mitgeteilt werden können.
- (2) Die Vertragspartner gleichen regelmäßig ihre Daten über die jährlichen Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung ab.

## **§ 8 Anlagen**

Die Anhänge 1 und 2 sind zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Regelungen im Anhang 2 sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

## **§ 9 Genehmigung**

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt bedarf zum Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung der zuständigen obersten Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung geltend macht.

## **§ 10 Bekanntmachung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Änderungen sind in Brandenburg von der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt hat in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Änderungen sind in Berlin im Amtsblatt von Berlin öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

**Für den Landkreis Oder-Spree**

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kreistages

\_\_\_\_\_  
Datum

**Für die Berliner Feuerwehr**

*[Handwritten Signature]*

\_\_\_\_\_  
Landesbranddirektor

*11.4.06*

\_\_\_\_\_  
Datum

- Anhang 1: Regelung für den Einsatzablauf
- Anhang 2: Abmarsch- bzw. Zeitzonen-Regelung

## Anhang 1

zur Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung

### Regelungen für den Einsatzablauf

#### Anforderung von Rettungsdiensteinsatzkräften

- Der um Hilfe ersuchten Leitstelle sind möglichst detaillierte Angaben zum Einsatzort, zur Einsatzindikation sowie zu den benötigten Einsatzkräften und Rettungsmitteln zu machen. Weiterhin ist anzugeben, auf welchen BOS-Funkkanal das angeforderte Rettungsmittel den Kontakt mit der Leitstelle herstellen soll.
- Für die Disposition ist die konkrete Anforderung von Rettungsmitteln maßgeblich und nicht die Einsatzindikation, weil die stichwortabhängige Disposition zwischen den Leitstellen differieren kann.
- Rettungsmittel sind grundsätzlich nur zu disponieren, wenn sie sich am Standort oder zwischen dem Standort und der zu beschickenden Einsatzstelle befinden. Andernfalls ist zwischen den Leitstellen abzusprechen, ob dennoch das vorgesehene Rettungsmittel alarmiert werden soll. *Auch eine vorgesehene Zusatzgstellung bedarf der Absprache.*
- Kann ein Notruf auch bei einem zweiten Versuch nicht innerhalb von insgesamt einer Minute an die örtlich zuständige Leitstelle abgegeben werden, entsendet die den Notruf aufnehmende Leitstelle Einheiten zur Einsatzstelle und informiert die zuständige Leitstelle anschließend.

#### Sprechfunkverkehr

- Beim Erreichen der Landesgrenze schalten die Einsatzkräfte auf den ihnen benannten Funkbetriebskanal der örtlich zuständigen Leitstelle um und melden sich dort an.
- Statusmeldungen und andere einsatzbezogene Mitteilungen (Abbestellungen oder Nachforderungen von Rettungsmitteln, neue Tätigkeit o. ä.) sind an die örtlich zuständigen Leitstelle zu richten.

#### Beförderungsziel

- Notfallpatienten sind grundsätzlich in das nächste, für die weitere Versorgung geeignete Krankenhaus zu befördern.
- Das nächstgelegene geeignete Krankenhaus ist mit der örtlich zuständigen Leitstelle abzustimmen.

○ Verhalten bei gleichzeitiger Alarmierung eines Notarztes

- Ist zusätzlich zum Rettungswagen ein notarztbesetztes Rettungsmittel alarmiert, hat die Besatzung des Rettungswagens vor der Beförderung des Notfallpatienten in ein Krankenhaus grundsätzlich das Eintreffen des Notarztes an der Einsatzstelle abzuwarten. Hiervon kann nach Rücksprache mit dem alarmierten Notarzt (Wagen-zu-Wagen-Sprechfunkverkehr) abgewichen werden, wenn
  - a) der Patient mit erheblichem Zeitgewinn gegenüber dem voraussichtlichen Beginn der notärztlichen Versorgung und ohne zusätzliche Gefährdung durch die Beförderung einem geeigneten Krankenhaus zugeführt werden kann oder
  - b) der Notarzt für die Patientenversorgung nicht benötigt wird.

## Anhang 2

### zur **Verwaltungsvereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich der Notfallrettung**

#### **Einbindung von Rettungsdienstleistungskräften des Landkreises Oder-Spree in Berlin**

##### **a) RTW-Regelung**

###### **1. Abmarsch:**

RTW Erkner in Rahnsdorf, Wilhelmshagen und Hessenwinkel

#### **Einbindung von Berliner Rettungsdienstleistungskräften im Landkreis Oder-Spree**

##### **b) Notarztregelung**

###### **3. und 4. Abmarsch:**

NAW Köpenick und NAW Marzahn in Schöneiche